

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach Wir  
mißfällig vernehmen/ wie daß ... das Viehe ohn unterscheid und sondern Unsere  
speciale gnädigste Verordnung auß dem Lande getrieben und verhandelt werde  
... : Gegeben, auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 17. Martii 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73086765X>

Druck Freier  Zugang



**G**roßmüthigen Gnaden/  
Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

**D**ennach Wir mißfällig vernehmen / wie daß Unsern  
hievor untern dato den 14. Novembr. vorigen Jahrs außgelassenen Edict zuwieder / dennoch das  
Viehe ohn unterschied und sonderst Unsere speciale gnädigste Verordnung auß dem Lande getrieben  
und verhandelt werde / und aber Wir solches Eines für alles unterlassen und eingestellet wissen wollen;  
Als erholen Wir vorgedachtes Unser Edict hiemit wörtlichen Einhalts / und committiren Unsern Befehlshabern und in specie den Zollnern aller Orten / insonderheit an denen Grängen und Pässen  
Krafft dieses ernstlich / auff die Verbrechere oder Contravenienten gute Aufsicht zu haben / und wieder  
die jenige / so in Austreibung des Viehes auß Landes ohne beglaubten Schein betroffen werden / mit  
der vorhin angedroheten Confiscation und Bestrafung zu verfahren und davon anhero zu berichten / Daß  
meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder gehorsamlich hiernach zu richten / und für Schaden und  
Ungelegenheit für zusehen. Gegeben auff Unser Residentz und Besung Schwerin den 17. Martii 1697.

Friedrich Wilhelm.



1697. 17. März

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a printed document.]*



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page.]*



Mk-4060 (17)<sup>11</sup>

*[Small handwritten note:]* eig. Verkauf auf den Lauch 17. März 1697.

**G**n **W**ir **G**naden/  
**F**riedrich **W**ilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

**H**in nach **W**ir mißfällig vernehmen / w  
hievor untern dato den 14. Novembr. vorigen Jahrs außgelassenen Edict  
Viehe ohn unterschied und sonderz Unsere speciale gnädigste Verordnung  
und verhandelt werde / und aber Wir solches Eines für alles unterlassen un  
Als erholen Wir vorgedachtes Unser Edict hiemit wörtlichen Einhalts /  
fehls habern und in specie den Zollnern aller Orthen / insonderheit an der  
Krafft dieses ernstlich / auff die Verbrechere oder Contravenienten gute Auffsi  
diejenige / so in Aufstreibung des Viehes außser Landes ohne beglaubten S  
der vorhin angedroheten Confiscation und Bestrafung zu verfahren und davo  
meinen Wir ernstlich / und hat sich ein jeder gehorsamlich hiernach zu rich  
Ungelegenheit für zusehen. Gegeben auff Unser Residentz und Besung Schw

**U**nsern  
er / dennoch das  
n Lande getrieben  
llet wissen wollen;  
ittiren Unsern Bes  
ngen und Pässen  
ben / und wieder  
offen werden / mit  
zuberichten / Daß  
für Schaden und  
7. Martii 1697.

Friedrich Wilhelm.

